

Stand: 29.08.2023

Anlage Nr. 2

Fassung: Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



Gemeinde Lauf
ORTENAUKREIS

**Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Meierbühn-Westtangente, 2. Änderung“**

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)

Die nicht angefassten Festsetzungen des Ursprungsplanes „Meierbühn-Westtangente“ von 2008 bleiben unverändert bestehen.

2.4 Einfriedungen

In Ergänzung zu den Festsetzungen der Einfriedungen des Ursprungsplanes „Meierbühn-Westtangente“ aus dem Jahre 2008, sind im Bereich des Spielplatzes „Im Grün“ im Süden des Ursprungsplans, im Bereich entlang der gemeinsamen Grenze zwischen dem Flurstück des Spielplatzes (Flst.-Nr. 2235) und den Wohnbaugrundstücken „Im Grün Nr. 2“ (Flst.-Nr. 2236), östlich angrenzend an die Spielplatzfläche und im Bereich entlang der gemeinsamen Grenze zum Wohnbaugrundstück „Hornisgrindeweg Nr. 5 (Flst.-Nr. 2251) südlich angrenzend an die Spielplatzfläche, Einfriedungen mit einer Gesamthöhe von bis zu 3,0 m, gemessen ab Oberkante des anstehenden Geländes, zulässig.

Teil B Hinweise

B1 Bodenschutz | Altlasten

- B1.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen.
- B1.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

B2 Denkmalschutz

- B2.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

B3 Nutzung der Solarenergie

- B3.1 Nach § 23 Abs. 1 Nr.1 KlimaG BW sind auf den für eine Stromgewinnung durch Solarenergie geeigneten Dachflächen von Nichtwohngebäuden eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.
- B3.2 Die Anforderungen für eine Geeignetheit der Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen wird in § 4 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) geregelt.

Lauf,

.....
Bettina Kist
Bürgermeisterin

Lauf, 29.08.2023; Ro-don

ZINK
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser